

Entrepreneurshipcenter Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften

„Der Picasso im Büro“



Welche Kosten man von der Steuer absetzen kann, zeigte uns Christel Böwer, Unternehmensberaterin in einem Workshop zum Thema Gewinnermittlung.

Das Neujahrskonzert ist verklungen, das letzte Glas Sekt geleert und auf dem Schreibtisch sammeln sich die Unterlagen des gesamten letzten Jahres. Sie warten darauf, endlich sortiert, abgelegt und vor allem eingetragen zu werden. Ein Horrorszenario. Aber es kommt noch schlimmer. Denn „an diesem Punkt ist es eigentlich bereits viel zu spät“, meint Christel Böwer.

Die Unternehmensberaterin ist selbst Unternehmerin (bc-t.de) und hat in den vergangenen Jahren fast 200 Unternehmer und Unternehmensgründer beraten. Sie weiß also, worauf es ankommt. Und das hat sie unseren Gründern in einem spannenden Workshop zum Thema Gewinnermittlung näher gebracht.

„Die meisten Jungunternehmer arbeiten nach der Einnahme-Überschuss-Rechnung“, weiß

Böwer. „Das heißt, sie sind nicht verpflichtet Buch zu führen ziehen einfach die Ausgaben von den Einnahmen ab. Was übrig bleibt ist der Gewinn“. Wichtig ist dabei, wann das Geld ein- oder ausgegangen ist. Wenn ein Laptop am 30. Dezember gekauft, aber erst am 2. Januar bezahlt wurde, fallen die Ausgaben im neuen Jahr an.

Aber was darf man überhaupt absetzen? Die Antwort klingt einfach: Betriebsausgaben. Aber was ist das genau? Es handelt sich um Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind, also Ausgaben, die erst dadurch auftreten, dass man selbstständig ist. Der neue Laptop gehört also dazu. Der Fernseher nicht. Außer er wird benutzt, um Kunden Präsentationen vorzuführen. Wichtig ist hier auch die Verhältnismäßigkeit. „Wer ein Bild für sein Büro kauft, kann das prinzipiell als Ausgabe absetzen“, so Böwer dazu. „Wenn es sich dabei allerdings um einen Picasso handelt, wird man dem Finanzamt wohl glaubhaft machen müssen, dass das in der Branche so üblich ist und daher sozusagen eine ‚Repräsentationspflicht‘ darstellt“.



Aufpassen muss man auch bei Geschäftsreisen. Hier gibt es Pauschalen je nach Reisedauer. Geschenken dürfen € 35 pro Empfänger pro Jahr nicht überschreiten und Geschäftsessen sind nur zu 70 % absetzbar. Interessant wird es auch beim Thema Arbeitszimmer. Um die Kosten als Ausgaben anzusetzen, muss das Zimmer den Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellen. Außerdem muss es sich um einen eigenen Raum handeln, der durch eine Tür abgetrennt wird. Zweifelt das Finanzamt an der Rechtmäßigkeit, verlangt es schon einmal einen Grundriss der Wohnung.

Wenn man also tatsächlich bis Januar wartet, bis man sich um seine Buchhaltung des Vorjahres kümmert, kann man leicht den Überblick verlieren. Die Folge sind durchwachte Nächte und vor allem viele verpasste Möglichkeiten. Ein Fehler, die unsere Gründer nun sicher nicht mehr machen.